



JUGENDORDNUNG DES TURNERBUND GAGGENAU 1882 e.V.

Beschlossen in der Jugendversammlung am 22. Februar 1992

In Kraft getreten durch die Zustimmung der TBG-Jahreshauptversammlung am 4. April 1992

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendorganisation im Turnerbund Gaggenau 1882 e.V..

Ihre Mitglieder sind alle dem TBG angehörigen Kinder, Schüler/innen und Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen in diesem Bereich.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des TBG gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten in Abstimmung mit den Fachabteilungen
- Durchführung von Wettkämpfen in Abstimmung mit den Fachabteilungen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsfelder für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der/die Jugendleiter/in

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TBG.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
- Bestätigung der Jugendleiter/der Jugendleiterinnen der einzelnen Abteilungen des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsjugend.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter/die Jugendleiterin einberufen werden. Auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- den Jugendleiter/Jugendleiterinnen der verschiedenen Abteilungen
- 2 Jugendvertretern/Jugendvertreterinnen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 2 Beisitzer/Beisitzerinnen

Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendpressewart/in, Jugendschriftführer/in usw.)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des TBG.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des TBG verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TBG. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Bildung bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendleitung

Die Jugendleitung des TBG besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- 2 Beisitzer/Beisitzerinnen

Die Jugendleitung führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des TBG nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Finanzielle Mittel

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des TBG mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung der Generalversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Jugendversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung.

15.02.2011

gez. **Jürgen Maisch**

1. Vorsitzender